Fassung nach der Satzung:	Fassung nach der 1. Änderungssatzung:	Begründung:	
§ 4 Verhalten in der Stadtbibliothek und Nutzung der Auskunftsmittel	§ 4 Verhalten in der Stadtbibliothek und Nutzung der Auskunftsmittel		
(2) Essen, Trinken, Rauchen und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht zulässig.	(2) Essen, Trinken, Rauchen, Telefonieren mit dem Handy und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Trinken nicht alkoholischer Getränke im Bereich des Presseforums (Lesebereich für Zeitungen und Zeitschriften).	Reaktion auf Beschwerden wegen Handytelefonaten. Die neue Bibliothek hat einem Kaffeeauto- maten im Bereich "Presseforum". Trinken daher dort erlaubt.	
(3) Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind mitgebrachte Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen in Schließfächer einzuschließen, sofern sie zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden. Die Schränke müssen abends geräumt werden, sie werden sonst vom Person der Stadtbibliothek geöffnet.	(3) Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind mitgebrachte Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen in Schließfächer einzuschließen, sofern sie zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliotheksräume nicht mitgenommen werden. Die Schränke müssen abends geräumt werden, sie werden sonst vom Personal der Stadtbibliothek geöffnet.	Korrektur des Schreibfehlers im letzten Satz.	
(7) Fotokopien aus unverleihbaren Medien können mit dem Fotokopiergerät in Selbstbedienung gefertigt werden. Störungen am Gerät sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Eine Fotokopie kostet 0,05 Euro. Auch Fehlkopien müssen bezahlt werden.	(7) Fotokopien können mit einem der Fotokopiergeräte in Selbstbedienung gefertigt werden. Störungen am Gerät sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Eine Fotokopie kostet 0,05 Euro. Auch Fehlkopien müssen bezahlt werden. Beim Fertigen von Kopien ist das geltende Urheberrecht zu beachten.	Keine Beschränkung bzgl. Fotokopien nur auf unverleihbare Medien. Verweis auf das geltende Urheberrecht, gerade auch wegen dem Fertigen von Notenkopien.	

(8) Internet-Nutzer sind verpflichtet, sich am Informationsschalter anzumelden. Ihre Ausweisnummer wird dort in einer Terminliste registriert. Die Reservierung müssen sie mit ihrer Unterschrift bestätigen. Sie sind damit berechtigt, den Internet PC für 30 Minuten zu nutzen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie verpflichtet, den Platz für den nächsten Interessenten zu räumen. Es können maximal zwei Termine täglich wahrgenommen werden. Reservierungen im Voraus sind möglich. Bei Nichterscheinen wird nach 10 Minuten der restliche Termin an einen anderen Interessenten vergeben. Der Benutzerwechsel erfolgt zu jeder vollen und 1/2 Stunde. Ein verspätetes Eintreffen berechtigt nicht zur Überziehung der Nutzungszeit.	(8) Internet-Nutzer sind verpflichtet, sich mit Leseausweisnummer und Passwort am Computer zu registrieren. Es sind mehrere Registrierungen pro Tag möglich. Sie sind berechtigt, das Internet für insgesamt 60 Minuten pro Tag zu nutzen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie verpflichtet, den Internetzugang für den nächsten Interessenten zu räumen. Reservierungen der Internet-Computer im Voraus sind möglich. Bei Nichterscheinen wird nach 10 Minuten der restliche Termin an einen anderen Interessenten vergeben. Ein verspätetes Eintreffen berechtigt nicht zur Überziehung der Nutzungszeit.	Die neue Stadtbibliothek hat zur Verwaltung des Internetzugangs eine spezielle Software eingesetzt. Damit erübrigt sich die Anmeldung für das Internet am Informationsschalter; sie erfolgt nun selbständig durch die Benutzer am Computer. Die Software regelt auch die tägliche Nutzungszeit automatisch. Wahl einer offenen Formulierung, um sogleich auch die geplante Internetnutzung über WLAN mitzuregeln.
(10) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.	(10) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Die Stadt Gießen behält sich vor, folgende Daten der Internetnutzung zu protokollieren: Anmeldekennung, Adresse des Rechners, Datum und Uhrzeit, aufgerufene Internetseiten, heruntergeladene Dateien und Volumen des Datentransfers. Diese Protokolldateien werden für einen Zeitraum von 180 Tagen gespeichert.	Zur rechtlichen Absicherung der Stadt Gießen wegen Missbrauchs des Internets durch Benutzer erfolgt eine temporäre Speicherung von Protokolldateien. Die Nutzung des Internets durch die Benutzer ist nur möglich, wenn sie einer solchen Protokollierung vorher zustimmen.
(11) Das Herunterladen von Software auf elektronische Datenträger, Festplatten oder Server ist nicht möglich bzw. verboten. Ein Ausdruck von Informationen kostet 0,05 Euro pro Seite.	(11) Das Herunterladen von Software auf elektronische Datenträger, Festplatten oder Server ist nicht möglich bzw. verboten. Ein Ausdruck von Informationen ist kostenfrei; Papier kann entweder mitgebracht werden	Gemäß Absprache mit dem Amt für Informationstechnik ist der Ausdruck auf mitgebrachtem Papier kostenlos möglich. Papier

	oder ist für 0,05 Euro pro Blatt an der Informationstheke erhältlich.	kann aber auch in der Stadtbibliothek gekauft werden.
(15) Das Personal der Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.	(Aufhebung)	Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 HGO steht dem Oberbürgermeister das Hausrecht zu, nicht aber dem Magistrat oder der Stadtverordne- tenversammlung. Daher keine Regelung durch Satzung möglich.
§ 5 Haftung	§ 5 Haftung	
(1) Die Stadtbibliothek haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen.	(1) Die Stadtbibliothek haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Sofern die Stadtbibliothek Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe und Schließfächer) anbietet, übernimmt sie keine Haftung.	Zur rechtlichen Absicherung der Stadt Gießen Regelung eines Haftungsausschlusses.
(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Solle diese innerhalb von drei Monaten nicht möglich sein, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, die Geldleistungen in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Bearbeitungskosten zu fordern. Die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer ist bei Videokassetten aus verleihrechtlichen Gründen nicht möglich; hier tritt an die Stelle der Ersatzbeschaffung eine Geldleistung in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes.	(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Sollte diese Ersatzbeschaffung durch den Benutzer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung durch die Stadtbibliothek nicht möglich sein, so entsteht nach Ablauf dieser drei Monate für den Benutzer eine Gebühr in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Diese Gebühr wird mit Entstehen sofort fällig.	Korrektur eines Schreibfehlers und Konkretisierung des Gebührentatbestandes. Im Neubau werden zum einen keine Videokassetten mehr zur Ausleihe angeboten und zum anderen besteht auch die verleihrechtliche Problematik (Lizenzen) bzgl. der Medien grundsätzlich nicht mehr.

(6) Bei einem Verlust des Zubehörs (Booklets, Beihefte, Titlecovers etc.) von Medien sind Bearbeitungsgebühren von mindestens 5,00 Euro zu entrichten.	(6) Bei Verlust oder Beschädigung des Zubehörs (Booklets, Beihefte, Titlecovers etc.) von Medien sind Bearbeitungsgebühren von mindestens 5,00 Euro bis zu 10,00 Euro zu entrichten.	Aufnahme auch der Beschädigung des Zubehörs in die Regelung sowie Festlegung eines Gebührenrahmens.
§ 6 Ausleihe	§ 6 Ausleihe	
(1) Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und zum Begleichen von Entgelten ist der Leseausweis vorzulegen.	(1) Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und zum Begleichen von Entgelten ist der Leseausweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist die Leihfristverlängerung per Telefon oder online gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2.	Bei der Leihfristverlängerung per Telefon oder online kann der Ausweis nicht vorgelegt werden. Daher Richtigstellung.
(4) Videokassetten und Tonbänder sind vor ihrer Rückgabe zur Ausgangsposition zurückzuspulen.	(Aufhebung)	Im Neubau werden keine Videokassetten oder Tonbänder mehr zur Ausleihe angeboten.
§ 7 Ausleihfristen	§ 7 Ausleihfristen	
(1) Die Ausleihfrist beträgt bei.	(1) Die Ausleihfrist beträgt bei	Korrektur von Schreibfehler.
Büchern, Sprachprogrammen mit Kassetten , Tonträgern und CD-Rom 4 Wochen	Büchern, Sprachprogrammen, Tonträgern und CD-ROMs 4 Wochen,	Im Neubau werden keine Kassetten oder Videofilme mehr zur Ausleihe angeboten.
2. Zeitschriften und Videofilmen 2 Wochen	2. Zeitschriften und DVDs 2 Wochen.	
(5) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vormerkungen anderer Benutzer vorliegen. Sie	(5) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vormerkungen anderer Benutzer vorliegen. Sie	Klarstellung und Aktualisierung der Möglichkeiten der

kann persönlich, oder - außerhalb der Öffnungszeiten - telefonisch unter Angabe der Leseausweisnummer erfolgen. (6) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nur dreimal nacheinander möglich. Darüber hinaus können von der Stadtbibliothek weitere Beschränkungen festgelegt werden.			persönlich, telefonisch zu den Telefonservicezeiten r Angabe der Leseausweisnummer oder online über Benutzerdienste im elektronischen Katalog erfolgen, r aber per E-Mail.	unpersönlichen Leihfristverlängerung. Präzisierung der Berechnung der Leihfristverlängerung.
			ine Verlängerung der Ausleihfrist ist nur dreimal neinander möglich. Für die Berechnung der neuen rist wird nicht auf das alte Rückgabedatum estellt, sondern die neue Leihfrist wird jeweils ab Zeitpunkt der Verlängerung festgelegt. Die ängerungszeit entspricht den Zeiten aus § 7 Abs. 1. iber hinaus können von der Stadtbibliothek weitere hränkungen festgelegt werden.	
	§ 8 Höhe der Entgelte		§ 8 Höhe der Entgelte	
(1) Es werden Entgelte erhoben für		(1) Es werden Entgelte erhoben für		
1.	die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek bei	1.	die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek bei	
a)	Erwachsenen 5,00 Euro	a)	Erwachsenen 5,00 Euro,	
b)	Kindern und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten unter Vorlage des Studentenausweises, Arbeitslosen mit Bescheinigung des Arbeitsamtes, Inhaber eines Gießen-Passes 3,00 Euro	b)	Minderjährigen, Schülern, Auszubildenden und Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden, Empfängern von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,	Anpassung an die Regelungen der Gebührenordnung der VHS und des Gießen-Passes, daher auch Aufnahme u.a. der Ehrenamts-Card als Ermäßigungsgrund.

57.15pcs				
			Schwerbeschädigten und Gleichgestellten, Inhabern der Ehrenamts-Card oder des Gießen-Passes unter Vorlage eines Nachweises 3,00 Euro,	Verlangen der Vorlage eines Nachweises bzgl. aller Tatbestände.
2.	den Ersatz eines Benutzungsausweises bei Erwachsenen, Minderjährigen, Studenten, Arbeitslosen und Inhabern eines Gießen-Passes 5,00 Euro	2.	die Ersatzausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek 5,00 Euro,	Verkürzung der Regelung und Anpassung der Wortwahl an die sonstige Benutzungsordnung.
3.	das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit für den Zeitpunkt ab der	3.	das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit für den Zeitpunkt ab dem	Präzisierung und Neuregelung des Überschreitungszeitpunktes unter jeweiliger Verlängerung der
a)	ersten angefangenen Überschreitungswoche 0,50 Euro	a)	2. Überschreitungstag 1,00 Euro,	Zeiträume. Dafür leichte Erhöhung der Säumnisentgelte.
b)	zweiten angefangenen Überschreitungswoche zusätzlich 1,50 Euro	b)	14. Überschreitungstag zusätzlich 2,00 Euro,	oduminseriigene.
c)	vierten angefangenen Überschreitungswoche zusätzlich 2,00 Euro	c)	28. Überschreitungstag zusätzlich 3,00 Euro,	Klarstellung, dass das Entgelt für
4.	das Vorbestellen von Medien Porto	4.	das Vorbestellen von Medien 1,00 Euro.	das Vorbestellen von Medien eine Bearbeitungsgebühr ist. Daher Wegfall des Bezugs auf Porto.
den <i>l</i> Bearl Porto	Verden Mahnschreiben versendet, ist zusätzlich zu Mahnkosten wegen Überschreitung der Leihfrist eine beitungsgebühr fällig. Die Gebühr entspricht der ogebühr. Es gelten die Gebührensätze der schen Post.	Gieß	Verden Mahnschreiben versendet, sind der Stadt den die dadurch entstehenden Portokosten in der dichlich anfallenden Höhe von dem Benutzer zu utten.	Überarbeitung und Klarstellung zur Regelung der Mahnschreiben.

	§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte		§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte	
(1) Di	(1) Die Entgeltpflicht entsteht.		ie Entgeltpflicht entsteht	
1.	bei der Erst- oder Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises mit der Ausstellung.	1.	bei der Erst- oder Ersatzausstellung eines Leseausweises mit der Ausstellung,	Anpassung der Wortwahl an die sonstige Benutzungsordnung.
2.	beim Überschreiten der Leihfrist mit dem Zeitpunkt des Überschreitens,	2.	beim Überschreiten der Leihfrist mit dem Zeitpunkt des Überschreitens,	Präzisierung des Zeitpunktes, um Missbrauch durch mehrfache
3.	beim Vorbestellen von Medien mit der Rechnungsstellung.	3.	beim Vorbestellen von Medien mit der Reservierung ,	Vorbestellung mit anschließender Stornierung zu vermeiden.
		4.	beim Versenden des Mahnschreibens mit dem Versenden des Mahnschreibens.	Neuregelung an korrekter Stelle, um die alte Regelung aus § 8 Abs. 2 Satz 1 zu berichtigen.